

II-3974 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XV. Gesetzgebungsperiode

Nr. 1946 15

1982-06-17

A n f r a g e :

der Abgeordneten Dr. Neisser, Dr. Ermacora  
und Genossen  
an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung  
betreffend Erfahrungen mit den besonderen Habilitations-  
kommissionen nach § 37 Abs. 2 UOG

Durch das UOG wurde Habilitationswerbern die Möglichkeit eröffnet, gegen die Abweisung eines Habilitationsansuchens infolge der negativen Beurteilung der im 2., 3. oder 4. Abschnitt dieses Verfahrens erbrachten Leistungen Berufung zu erheben. Nach § 37 Abs 2 des genannten Gesetzes hat in diesem Fall eine neue Prüfung der betreffenden Abschnitte vor einer besonderen Habilitationskommission stattzufinden. Diese Kommission wird vom Bundesminister für Wissenschaft und Forschung eingesetzt, wobei ihr Fachvertreter anzugehören haben, die einer von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften zu erstellenden Liste zu entnehmen sind. Diese Kommission entscheidet endgültig.

Die unterzeichneten Abgeordneten möchten vorweg betonen, daß sie es für durchaus sinnvoll halten, einem Habilitationswerber - abgesehen vom Berufungsrecht nach § 37 Abs. 1 und den Befugnissen im Rahmen des Aufsichtsrechtes - eine Berufungsmöglichkeit einzuräumen durch die die negative Beurteilung der Leistung im Habilitationsverfahren über-

-2-

prüft werden kann. Die derzeit bestehende Konstruktion dieses Berufungsrechtes ist jedoch unter dem Gesichtspunkt der universitären Autonomie nicht unbedenklich, da die Einsetzung der Kommission durch den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung, und die Erstellung der Liste der Fachvertreter von der Österreichischen Akademie der Wissenschaften -also einer außerhalb der Universität stehenden Einrichtung - erfolgt. Die Habilitation ist ein Vorgang, der exemplarisch für die Selbstergänzung des Lehrkörpers ist und damit in einem äußerst sensiblen Bereich der Autonomie angesiedelt ist.

Neben diesen grundsätzlichen Überlegungen hat auch die Praxis der Anwendung dieser gesetzlichen Möglichkeit mehrfach Anlaß zur Kritik geboten und wie aus einem jüngsten Fall ersichtlich ist - zu grundsätzlichen Entschlüsse von akademischen Gremien geführt.. Zuletzt wurde dies deutlich bei einem Habilitationsverfahren für das Fach Internationales Privatrecht an der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität Wien. Dabei stand u.a. die Frage im Mittelpunkt, ob es zulässig ist, daß auch Ausländer als Fachvertreter im Rahmen der besonderen Habilitationskommission tätig sein können. Eine systematische Auslegung des UOG läßt dies als unzulässig erscheinen (§ 37 Abs. 2 spricht von "an ausländischen Universitäten tätigen österreichischen Staatsbürgern"; vergleiche auch § 26 Abs 3 lit. a des Gesetzes wonach in eine Berufungskommission nichtösterreichische Staatsbürger nur mit beratender Stimme entsendet werden können).

-3-

Aus den angeführten Gründen erscheint es zweckmäßig, sich eine Übersicht über die bisherige Praxis der besonderen Habilitationskommission zu verschaffen.

Die unterzeichneten Abgeordneten stellen daher an den Bundesminister für Wissenschaft und Forschung folgende

A n f r a g e :

1. In wieviel Fällen kam seit dem Wirksamwerden des UOG die Regelung des § 37 Abs. 2 UOG (besondere Habilitationskommission) zur Anwendung?
2. In wievielen Fällen wurde aufgrund eines derartigen Verfahrens die Habilitation positiv erledigt?
3. Auf welche rechtliche Argumentation stützen Sie Ihre Auffassung, daß im Rahmen der besonderen Habilitationskommission auch Fachvertreter mitentscheiden können, die nicht österreichische Staatsbürger sind?
4. Wie groß sind bisher die Kosten, die aus der Heranziehung nichtösterreichischer Staatsbürger erwachsen sind?

-4-

5. Haben Sie vor Erteilung der Genehmigung der in der Einleitung genannten Habilitation für Internationales Privatrecht an der Wiener Rechtswissenschaftlichen Fakultät die Frage der Zulässigkeit der Heranziehung von nichtösterreichischen Fachvertretern geprüft?